

Antrag auf Genehmigung für den Einbau eines geeichten Wasserzählers zum Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen und somit nicht als Schmutzwasser eingeleitete Wassermenge im Sinne des § 5 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS)

Kundennummer:

Name, Vorname der/des Eigentümer/s:

Straße, Hausnummer:

PLZ/ Ort:

Telefonnummer:

Gemarkung/ Flur/ Flurstück:

Die Grundstücksgröße beträgtm² und davon sindm² Gartenland.

Das entnommene Wasser wird benötigt für

.....

Hiermit beantrage(n) ich/wir als Eigentümer (Gebührensschuldner) des oben genannten Grundstückes gemäß der geltenden Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung die Befreiung von den Abwassergebühren für die Wassermenge, die über einen geeichten Wasserzähler (Erlasszähler) gemessen wird.

Dieser Wasserzähler ist die Abrechnungsgrundlage für die nachweislich auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge (§ 5 Abs. 4 GS-EWS).

Der Gebührensschuldner hat den Erlasszähler auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten sowie nach Ablauf der gesetzlichen Eichfrist (6 Jahre) zu wechseln, § 5 Abs. 4 GS-EWS. Die ebenfalls kostenpflichtige Abnahme sowie Erst- bzw. Neuverplombung des Erlasszählers ist nach vorheriger Absprache durch einen vom Zweckverband beauftragten Mitarbeiter durchzuführen.

Mir/ Uns ist bekannt, dass sofern die Eichfrist überschritten ist, die Messeinrichtung nicht mehr als satzungsgemäßer Nachweis durch den ZWA „Thüringer Holzland“ anerkannt wird.

Dem Zweckverband und/oder seinen Beauftragten ist jederzeit ein Zugangsrecht zur Mess- und Entnahmestelle durch den Grundstückseigentümer zu gewähren, § 12 Abs. 1 Entwässerungssatzung (EWS) vom 24.03.2004 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 15.07.2013.

Mit meiner/ unserer Unterschrift bestätige(n) ich/wir ausdrücklich, dass über die mit dem geeichten Erlasszähler versehene Zapfstelle ausschließlich Wasser entnommen wird, welches auf dem Grundstück verbraucht bzw. zurückgehalten wird. **Es wird jederzeit sichergestellt, dass durch dessen Gebrauch kein Abwasser entsteht!**

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nicht genehmigte Wasserentnahmen mit dem Ziel, sich ungerechtfertigte Gebührevorteile zu verschaffen, strafrechtlich (§ 16 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) – Abgabenhinterziehung) verfolgt werden. Bereits der Versuch der Abgabenhinterziehung ist strafbar!

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Wassermengen zur Verwendung in einem Pool, Schwimmbecken o. ä. durch den zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit erforderlichen Zusatz von Chemikalien (Desinfektionsmittel o. ä.) **derart verunreinigt werden, dass Abwasser** i. S. des § 54 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) **entsteht.**

Folglich ist ein Gebührennachlass Schmutzwasser für Wassermengen mit den vorgenannten Verwendungszwecken grundsätzlich nicht zulässig und damit abzulehnen, § 5 Abs. 4 S. 9 GSEWS.

Das Hinweisblatt des Zweckverbandes ist Bestandteil des Antrages. Die darin näher bezeichneten Einbauvarianten habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

Datenschutz: Personenbezogene Daten werden vom ZWA „Thüringer Holzland“ nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

.....
Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des/der Antragsteller

Hinweisblatt zum Antrag auf Genehmigung für den Einbau eines geeichten Wasserzählers zum Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen und somit nicht als Schmutzwasser eingeleiteten Wassermengen im Sinne des § 5 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS)

1. Welche technischen Einbaubedingungen sind zu beachten?

Die Zapfstelle ist generell **außerhalb** des Gebäudes (Außenwasserhahn) zu installieren und entsprechend der DIN EN 1717 mit einer Belüftungsarmatur für Schlauchanschlüsse abzusichern.

Als Erlasszähler dürfen nur Kaltwasserzähler eingebaut werden, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) entsprechen.

Es gibt 2 mögliche Einbauvarianten (EBV)

- I. Es wird ein Zapfhahnzähler (Trockenläufer $Q_3=2,5$) direkt an den Außenwasserhahn angebaut.



- II. Der Erlasszähler wird innerhalb des Gebäudes in die zum Außenwasserhahn führende Leitung in Fließrichtung eingebaut. Die Entfernung des Zählers zur Außenwand darf dabei 2 Meter nicht überschreiten. Zwischen dem Erlasszähler und dem Außenwasserhahn darf keine weitere Entnahmestelle vorhanden sein. Bei der Installation ist weiterhin zu beachten, dass der geeichte Erlasszähler frostsicher einzubauen ist.

Dem Antrag sind zwei aussagekräftige Fotos mit dem Einbauort des Erlasszählers und der Außenzapfstelle beizulegen (bei EBV I ist ein Bild von der Außenzapfstelle ausreichend). Auf den Fotos müssen die Außenzapfstelle bzw. der geplante Standort der Außenzapfstelle sowie der Zählerstandort (bei EBV II: an der Innenseite der Außenwand zur –geplanten- Außenzapfstelle) erkennbar sein.

Die Verplombung des Erlasszählers erfolgt durch den ZWA „Thüringer Holzland“. Vor der Verplombung des Erlasszählers wird eine Kontrolle der Installation vorgenommen. Der Zweckverband behält sich vor, bei nicht entsprechenden Einbaubedingungen der EBV II ausschließlich einen Außenzähler (EBV I) zu akzeptieren.

Für die Verplombung des Erlasszählers vereinbaren Sie bitte einen Termin mit der Abteilung Trinkwasser unter 036601/578-28 oder 036601/578-42.

2. Was ist bei der Installation des Wasserzählers zu beachten?

Der Einbau des Erlasszählers hat unter strenger Einhaltung der Wasserbenutzungssatzung (WBS), der Thüringer Trinkwasserverordnung und den technischen Regeln der Trinkwasserinstallation zu erfolgen.

Bei **Einbauvariante I** können die Installation, der Wechsel und die Wartung durch den Grundstückseigentümer selbst erfolgen. Der ZWA „Thüringer Holzland“ bietet die Möglichkeit, den Zähler direkt über den Zweckverband zu beziehen. Der Einbau erfolgt in diesem Fall im Zuge des Verplombungstermins durch einen Mitarbeiter des ZWA „Thüringer Holzland“.

Bei **Einbauvariante II** ist zu beachten, dass die Installation, der Wechsel und die Wartung des Erlasszählers ausschließlich durch ein eingetragenes Installationsunternehmen ausgeführt werden darf. **Eine Kopie des Installateurausweises ist beizufügen.**

Die beim ZWA „Thüringer Holzland“ (ZWA) zugelassenen Fachfirmen finden Sie unter www.zwa-holzland.de (Wasserversorgung → Installateurverzeichnis)

Alle Kosten für die Anschaffung, Installation und Wartung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

3. Wieviel Entnahmestellen sind nach dem Wasserzähler zulässig?

Pro Erlasszähler ist eine Entnahmestelle (Zapfstelle) zulässig.

Für jede weitere Entnahmestelle ist ein weiterer Antrag zu stellen. Auch die weiteren Zähler müssen jeweils kostenpflichtig verplombt werden.

4. Wie lang ist die Eichfrist und was passiert, wenn diese abgelaufen ist?

Für Kaltwasserzähler beträgt die Eichfrist 6 Jahre (MessEV, Anlage 7 Besondere Eichfrist für einzelne Messgeräte).

Nach Ablauf der Eichfrist wird der Erlasszähler nicht mehr als Nachweis anerkannt, folglich wird ein Erlass der Schmutzwassergebühr nicht mehr gewährt. Um weiterhin Abzugsmengen nachweisen zu können, **muss** der Zähler ausgewechselt werden. Eine erneute Antragstellung ist in diesem Fall nicht notwendig.

Es ist das Formular „Wechsel Erlasszähler“ durch den Grundstückseigentümer und das ggf. ausführende Installationsunternehmen (Einbauvariante II) auszufüllen und im Original an den ZWA zu übergeben.

Ergänzend dazu muss nach dem Wechsel des Erlasszählers auch dieser wieder durch den ZWA verplombt werden. Bitte beachten Sie, dass hierfür wiederum Verwaltungskosten anfallen.

5. Bis wann muss jährlich der Zählerstand gemeldet werden?

Für die Ablesung und Mitteilung der Zählerstände ist der Grundstückseigentümer selbst verantwortlich.

Der Zählerstand des Erlasszählers muss zusammen mit der Meldung des Zählerstandes des Hauptwasserzählers zum Stichtag 31.12. des Jahres mitgeteilt werden. Dies muss bis spätestens zum 10. Januar des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres erfolgen.

6. Welche Kosten sind im Zusammenhang mit dem Einbau eines Erlasszählers zu erwarten? Wann lohnt sich der Einbau eines Erlasszählers?

Für die Bearbeitung Ihres Antrages inkl. der Erteilung der Genehmigung fallen Verwaltungsgebühren in Höhe von derzeit 32,00 € an.

Des Weiteren erhebt der ZWA für die Verplombung Verwaltungskosten. Diese belaufen sich derzeit auf 63,00 €.

Um festzustellen, ab wann ein Erlasszähler für Sie finanziell vorteilhaft ist, sollten Sie die anfallenden Kosten und die Einsparung aus dem Schmutzwassermengenpreis gegenüberstellen. Sie sollten eventuell aus früheren Abrechnungen in etwa einschätzen, wie viel Kubikmeter Wasser Sie im Jahr vergießen.

Beispielrechnung Einbauvariante II:

Das kostet Sie der Erlasszähler:	
Kosten der Fachfirma (Zähler, Einbau, An-/Abfahrt)	100,00 €
Verwaltungskosten für die Antragsbearbeitung	32,00 €
Verwaltungskosten für Kontrolle, Verplombung	63,00 €
Gesamtkosten	195,00 €

Hieraus abgeleitet ergibt sich ein Mindestverbrauch für den Eintritt einer Ersparnis:

Einleitsituation	mögliche Ersparnis pro 1 m³	erforderlicher Mindestverbrauch pro Jahr (über Erlasszähler)
Volleinleiter	2,86 €	12 m ³
Teileinleiter	1,15 €	29 m ³
Teileinleiter mit vollbiologischer KKA	0,51 €	64 m ³
Direkteinleiter	0,90 €	37 m ³

Grundsätzlich sollten Sie sich ein Angebot von einer zugelassenen Fachfirma für den Einbau/ Wechsel eines Erlasszählers einholen und dieses für die Wirtschaftlichkeitsberechnung nutzen.

Bei Einbauvariante I entfallen die Kosten für die Fachfirma. Es entstehen neben den Verwaltungskosten lediglich Anschaffungskosten für den Zähler, wodurch sich die Gesamtkosten verringern können.

Merkblatt - Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten, Art. 13, 14 DSGVO

Hiermit werden Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (ZWA) und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zustehenden Rechte informiert.

1. Verantwortlicher	Sollte der ZWA Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorher darüber informiert.
Zweckverband zur Wasserver- und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland Rodaer Straße 47 07629 Hermsdorf Telefon: 036601/578-0 E-Mail: post@zwa-holzland.de	
2. Datenschutzbeauftragter	5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten Der ZWA gibt personenbezogene Daten an Stellen weiter, die diese zur Erfüllung der oben benannten Zwecke benötigen. Dies können interne sowie externe Stellen sein. Es erhalten diejenigen externen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen des ZWA benötigen und mit denen gemäß Art. 28 DSGVO ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung geschlossen wurde (z.B. Druck-, Kuvertier-, und Frankierdienste, Aktenvernichtungsdienste, IT-Dienstleistungen, Logistik, Dienstleister im Bereich Messwesen und Fäkalschlammabfuhr). Die vom ZWA zu erbringenden Leistungen werden bei verschiedenen Versicherungsunternehmen (z.B. Haftpflichtversicherer) versichert. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Daten (z.B. Schadensdaten) an ein Versicherungsunternehmen zu übermitteln, damit dieses sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann. Die Daten werden nur in dem Umfang übermittelt, soweit sie für die Regulierung von Schadensfällen bzw. zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich sind. Zur Erfüllung gesetzlicher Mitwirkungspflichten können personenbezogene Daten an Behörden wie Finanz-, Strafverfolgungs-, Aufsichts- und Vollstreckungsbehörden gesendet werden. Weiterhin erhalten Dritte Ihre persönlichen Daten, die eine rechtliche Befugnis (z.B. Betreuer, Gerichte, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Insolvenzverwalter) dazu haben. Ihre Daten werden ggf. an Dienstleister, welche nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für den ZWA tätig werden, (z.B. ausgewählte Fachbetriebe, Baufirmen, Handwerker, Wirtschaftsprüfer, Planungsbüros, Banken) weitergegeben. Die Weitergabe der Daten ist zur effizienten Erfüllung des Anschluss-/Benutzungsverhältnisses bzw. Vertrages mit Ihnen bzw. zur Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich.
Zweckverband zur Wasserver- und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland -Datenschutzbeauftragter- Rodaer Straße 47 07629 Hermsdorf Telefon: 036601/578-0 E-Mail: dsb@zwa-holzland.de	
3. personenbezogene Daten und Quellen	6. Dauer der Datenspeicherung Ihre personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie es für die oben benannten Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist und ein berechtigtes Interesse des ZWA an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht. Daten können auch nach Ende des Anschluss-/Benutzungs- oder Vertragsverhältnisses für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen oder durch den ZWA geltend gemacht werden können. Zudem ist der ZWA aufgrund gesetzlicher Regelungen (z.B. Handelsgesetzbuch, Kommunalabgabengesetz, Abgabenordnung, Geldwäschegesetz) zum Speichern Ihrer personenbezogenen Daten von bis zu 10 Jahren verpflichtet. Technische Anschlussdaten werden so lange gespeichert, wie der Anschluss besteht.
Der ZWA erhebt und verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Stammdaten (Name, Vorname, Anschrift), Vertragsdaten (z.B. Kundennummer, Zählernummer, Wohneinheiten, Geschossezahlen, Kleinkläranlagen, Einwohnerzahlen), Abrechnungsdaten (z.B. Zählerstand, angeschlossene versiegelte Flächen, entsorgte Menge Fäkalien), technische Anschlussdaten (z.B. Gebäude-, Grundstücks- und Anlagendaten), Bankdaten sowie vergleichbare Daten. Es werden personenbezogene Daten verarbeitet, die Sie als Interessent, Antragsteller oder Kunde persönlich, schriftlich, telefonisch oder per Email/Fax dem ZWA zur Verfügung stellen, der ZWA aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Grundbüchern, Schuldnerverzeichnissen, Handels- und Vereinsregistern, der Presse, dem Internet, Zwangsversteigerungs- oder Insolvenzplattformen) zulässigerweise gewinnen darf und die der ZWA zulässigerweise von Dritten (z.B. Dritte, die eine rechtliche Befugnis zur Datenübermittlung besitzen) erhalten hat.	
4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	7. Betroffenenrechte gemäß Art. 15 – 21 DSGVO Jede betroffene Person hat in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten im Umfang der Bestimmungen (DSGVO, BDSG, ThürDSG) das Recht auf Auskunft seitens des ZWA über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sollte die Verarbeitung von Daten auf Ihrer Einwilligung beruhen, kann die Einwilligung widerrufen werden. (siehe 4. unter Einwilligung) Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit – TLfDI).
<u>Einwilligung gemäß Art. 6 I a) DSGVO</u> Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt, wenn Ihre Einwilligung (bspw. Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats) vorliegt. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die vor der Geltung der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.	
<u>Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen gemäß Art. 6 I b) DSGVO</u> Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt auch zur Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage erfolgen (z.B. Wartungsverträge, Materialkaufverträge, Umsetzung der vertraglichen Pflicht, Abrechnung von Leistungen, Versand von Rechnungen und Mahnungen, Zahlungsabwicklung).	
<u>Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 I c) DSGVO und Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse Art. 6 I e) DSGVO i.V.m. § 16 I ThürDSG</u> Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der ZWA unterliegt. (z.B. Messstellenbetriebsgesetz, Handelsgesetzbuch, Steuergesetze, Satzungen, Kommunal- und Abgabenrecht) Die Verarbeitung ist auch erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung), die im öffentlichen Interesse liegt, die dem ZWA übertragen wurde.	
<u>Wahrung der berechtigten Interessen gemäß Art. 6 I f) DSGVO</u> Soweit erforderlich werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, um die berechtigten Interessen des ZWA oder eines Dritten zu wahren. Dies kann in folgenden Fällen erforderlich sein: <ul style="list-style-type: none"> - individuelle Beratung zum Anschluss- und Benutzungsverhältnis, Ermessensentscheidungen oder Auskunftserteilung sowie um Ihnen Informationen im Zusammenhang mit der Wasserver- und Abwasserentsorgung zukommen zu lassen - Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung - Ermittlung zustellfähiger Anschriften (z.B. bei Umzügen) - Ermittlung von Eigentumsverhältnissen - Erstellung von Statistiken - Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs - Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten - Verhinderung und Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten - Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z.B. Zutrittskontrollen) sowie zur Sicherstellung des Hausrechts - Durchführung von Forderungs- und Mahnverfahren - Durchführung von zulässigen Sperrungen 	
8. Bereitstellung personenbezogener Daten	9. automatisierte Entscheidungsfindung Zur Begründung und Durchführung des Anschluss-/Benutzungsverhältnisses oder eines Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
Im Rahmen des Anschluss- und Benutzungsverhältnisses bzw. Vertragsverhältnisses müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, zu deren Erhebung der ZWA gesetzlich verpflichtet ist bzw. die für die Annahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten erforderlich sind. Ohne diese personenbezogenen Daten kann das Anschluss- und Benutzungsverhältnis bzw. der Vertrag nicht erfüllt werden.	